



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.III. Gravamen contra Chur-Cölln.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
April.

Als beschweren wir uns derentwegen hiermit zum allerhöchsten, mit angeheffter demüthiger Bitte, es wollen der hochlöblichen Chur- auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räthe und Bottschafften, wegen unsers Wittventhums uns, und dann auch unseren freundlichen geliebten Töchtern, wegen ihrer Erb- und Eigenthums, wie auch gebührender Kunkel-Lehen halben, aus welchen allen ermeldeter Herr Graf Christian omnem succum & sanguinem sauget, unbeschwert befordersam erscheinen, damit wir samt und sonders aus solchen Land- Fried- brüchigen Troß und Gewalt unverlängert gerettet werden, und unsers notorischen Rechts in geschlossenem Possessorio ehest würcklich genießen mdgen. Signatum Friedewald, den 20. Februarii Anno 1646.

1646.
April.

LOUISA JULIANA,
Gräfin zu Sayn &c.

N. III

Diktat. Osnabrück, den 14.
Aprilis Anno 1646.

Gravamina der Gräflichen Saynischen Frau Wittwen und Vormünderin, contra Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln &c.

N. III.
Eind. Gravamina gegen Chur-Eöln.

Obwohl das uhralte Geschlecht der Herren Grafen zu Sayn, ihr eigenthümliches Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, samt allen zugehörenden Pertinentiis dem Erb-Stift Eöln, vor etlich hundert Jahren zu Lehen aufgetragen, und von demselben hinwieder von Fällern zu Fällern, und noch letzlich in Anno 1594. am 7. Aprilis auf Eöln und Töchter zu Erb-Lehen empfangen, auch mit solcher Qualität von besagter Zeit an, in würcklichem ruhigen Besiß, biß außs Jahr 1636. inclusive ihnen gehabt:

Ob auch wohl, nachdem der gängliche Manns-Stamm obgedachter uhralter Herren Grafen zu Sayn, nach Absterben unsers in GÖtt ruhenden herzoggeliebten Eölnleins, Graf Ludwigs zu Sayn, als des Letzten von solchem Stamm, in Anno 1636. am 6. Julii, erloschen, und dennoch obgedachte aufgetragene Feuda, unseren freundlichen geliebten beyden minderjährigen Töchtern, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, gebornen Gräfin zu Sayn, nach besagten darüber habenden alt und neuen Investituren, notoriè heimgefallen, und wir derohalben deren Besiß, wie auch die Landes-Huldigung eingenommen, und also ohne männligliches Contradiction in ruhiger Possession gewesen:

Ob auch wohl, nachdeme die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln unter dem grundlosen Prætext einer Caducität, ermeldte unsere beyde Töchtere nicht allein solcher Erblichen, sondern auch des Kirspels Hannen, beneden vielen anderen unsreittigen Allocien und deren gehaltenen Besißes, wieder GÖtt und Recht armata manu verstorffen, und hergegen des Herrn Bischoffs zu Osnabrück Fürstliche Gnaden, und Dero Herren Gebrüdere (Grafen zu Bartenberg) damit wiederrechtlich investiret, die Römisch-Kayserliche Majestät und des Reichs Cammer-Gericht, Anno 1636. am 14. Octobris per Mandatum penale de restituendo & amplius non turbando &c. wider Chur-Eöln, auch Bischoff zu Osnabrück, und dessen Gebrüdere, und zwar bey Pen 10. Mark Goldes erkannt, die geklagte Invasion und Besetzung durchaus zu cassiren, die eingenommene Possession ohne einige Verweigerung oder Ausflucht wieder abzutreten und zu weichen, und als tuerici oft angebeutes Schloß, Stadt und Amt Hachenburg cum omnibus pertinentiis ac fructibus perceptis & percipiendis, unverzüglich zu restituiren, und wieder uns keine fernere Gewaltthat zu verüben noch zu attentiren, sondern uns und unsere Töchter, bey ruhiger Possession und Besiß dessen allen, ohne Eintrag oder Hinderniß, immer so lang und

1646. viel beständig gewehren und verbleiben zu lassen, biß ein anders mit Urthel und Recht
 April. impetiret und erhalten seyn würde:

1646.
 April

Ob auch wohl Hochgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät und des Reichs Cammer-Gericht, in folgenden 1637. Jahr am 9. Januarii, wiederum ein neu und schärffer Mandatum & quidem sine clausula erkannt, darin den Beklagten nochmalts bey Pcen 10. Marc Goldes auferleget worden, daß sie offtbesagtes Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, auch das ganze Kirspel Flammerfeld, Hann, Croppach, Alstadt, Kirburg, Alperode und alles andere cum omnibus pertinentiis & fructibus perceptis & percipiendis, atque omni causa, uns als Vormündern stracks ansehts würcklich erstatten und restituiren, die Possession unweigerlich wieder zu cediren, desgleichen auch alle und jede Beamte und Unterthanen der abgepresten Huldigung erlassen, die eingelegte Besatzung zu Ross und Fuß abduciren, die Eölnische Wapen allenthalben wieder abbrechen, und darentgegen die Sannische wieder anschlagen, alle causirte Kosten und Schaden, ohne einigen Entgelt resarciren, wieder uns und die Unsrige nicht das geringste ferner accentiren oder verüben, sondern uns und die Unsrige, auch dero künftigen Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts in infinitum (den Investituren gemäß) bey ruhiger Possession dessen allen, ohne einigen Eintrag und Hinderniß bleiben lassen solten:

Ob auch wohl ferners, nachdem obiges alles bey Chur-Eöln und dero Wirbeln nichts gefruchtet, die Römisch-Kaiserliche Majestät selbst die Chur-Fürstliche Durchlaucht, vermittelt eines Kaiserlichen Manutenez-Befehlises am 14. Julii Anno 1637. ermahnet, uns mit unseren Töchtern, auch Dienern und Beamten von berührtem Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, und andern Mandatis begriffenen Orten keines weges zu verdringen:

Ob auch wohl überdieß die Römisch-Kaiserliche Majestät, Ihre Durchlaucht von Eöln am 20. Decembr. 1637. abermals und zum zweyten befehliget, auch ernstlich ermahnet, uns und unseren Töchtern mehrberührtes Amt Hachenburg ohne allen Verzug allerdings wieder abzurücken und zu restituiren, auch daß solchem allen also gehorsamlich nachkommen, in Zeit zweyer Monat zu dociren, oder aber der Actiorum und anderer Erkenntniß zu erwarten:

Ob auch wohl die Römisch-Kaiserliche Majestät am 6. Augusti 1638. die Chur-Fürstliche Durchlaucht von Eöln zum dritten befehliget, uns und unseren Töchtern (den vorigen Verordnungen gemäß) nicht allein das Amt Hachenburg und was darzu gehörig, alsbald wieder zu restituiren, und der Gefällen, Renthen und Einkommen nutzen und genießen zu lassen, sondern auch mit Registrir- und Separirung des Archivi und andern Thätlichkeiten ganz inzuhalten und in Ruhe zu stehen:

Ob auch wohl allerhöchstgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät am 18. Octobris 1639. zum vierten mahl befehliget, auch Kaiserliche Paritiori-Urthel wieder Chur-Eöln ertheilet, denen in dieser Sach ergangenen und insinuirten Kaiserlichen Verordnungen und Rescriptis mit würcklicher Restitution und Abtretung obbenannten Amtes Hachenburg und deren Pertinentien alles Innhaltts vollkomm- und sattfamlich zu geleben:

Ob auch wohl Allerhöchstgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät zum fünften am 19. Martii 1640. nachdem von Ihre Durchlaucht zu Eöln à Caesare male informato ad melius informandum, vel Principes Electores anmaßlich appelliret worden, nicht allein solche Appellation als unzulässig verworffen, und den Notarium, welcher das Eölnische Appellations-Instrument aufgerichtet, seines Amtes suspendiret, sondern auch abermahlige zweyte Paritoriam sefterwehnter massen ertheilet:

Ob

1646.
April.

Ob auch wohl zum sechsten allerhöchst-gedachte Ihre Majestät verhoffet, die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln durch mündliche Remonstraciones zur Parition zu bringen, und durch Dero Kayserlichen und Reichs-Hoff-Rath, Herrn Graff Johann Ludwigen von Nassau, vermittelt Kayserlicher Credentialis de dato Regensburg am 30. Septembr. 1640. Ihre Durchlaucht Insug zu aller Gnüge ausführlich anmelden lassen:

1646.
April.

Ob auch wohl zum siebenden allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät über solches alles sub dato Regensburg am 30. Maji 1641. wider Chur-Eöln behrliche Executoriales dieses Inhalts ergehen lassen, daß Ihre Durchlaucht bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und Strafe den Paritori-Urtheilen ein gänglich und vollkommenes Gnügen und schuldige Parition leisten, und sich darwider keines weges setzen, oder solches verziehen und weigern solle, als lieb deroeselden sey Kayserliche schwere Ungnade und Poen zu vermeiden:

Ob auch wohl zum achten allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät am 12. Octobr. 1641. abermahliges Decret wider Ihre Durchlaucht zu Eöln ertheilet, denen in dieser Sache ergangenen und infinuirten Kayserlichen Verordnungen, Paritori-Urtheilen und Executorialen mit würcklicher Restitution mehr benannten Ampts Hachenburg und dessen Pertinentien, alles ihres Inhalts innerhalb 6. Wochen vollkommlich zu geleben und ein fattes Gnügen zu leisten:

Ob auch wohl zum neunenden allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät solche 6. Wochen am 11. Februarii 1642. auf 6. Wochen prolongiret, dabey aber alles Eölnischen Gegen-Informirens und Excipirens ungeachtet, abermahls decretiret, den Kayserlichen Verordnungen, Paritori-Urtheilen und Executorialen mit würcklicher Restitution und Abtretung obbenannten Ampts Hachenburg und dessen Pertinentien alles Inhalts vollkommlich zu geleben und ein fattes Gnügen zu leisten, mit dem ausdrücklichen Anhang, wo Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht solchem also in prorogirter Frist nicht nachkommen würden, daß sie ist alsdann und dann als ist, in die Poen der Kayserlichen Executorialen einverleibet, erkläret und uns die Gerichts-Kosten, so darentwegen aufgelauffen, zu entrichten und zu bezahlen fällig seyn solten:

Zedoch und weil aller solcher nicht nur zweyer Cammer-Gerichtlichen, sondern auch neun Kayserlicher Mandaten, Decreten, Paritoriarum und Executorialium, sodann angebränter Straffe und Kayserlicher schwerer Ungnade allerdings ungeachtet, wir und unsere freundliche geliebte Töchtere und Pupilla, dennoch des Unfrigen nach wie vor (dessen sich dann der Allerhöchste, als ein Richter der Wittwen und Waisen vermähleinsten erbarmen wird) wieder Gott und Recht destituiret bleiben; und aber es sowohl bey ausländischen Cronen und Potentaten ein ungleiches Aussehen gewinnen, als auch dem gangen Römischen Reich und dessen heilsamer Verfassung verächtlich, zumahl der Römisch-Kayserlichen Majestät selbst und deren Hoheit verkleinerlich fallen, dann auch ohne das res mali exempli & detentandæ consequentia seyn würde, wann man lange viel Urtheil fällen, aber deren keines exequiren solte, zumahl aber in dieser unserer bey allen Völkern hochbegnadigten causa pupillari toties totiesque decisa:

Als beschweren wir uns vorangeregter wieder-rechtlicher Invasion und so viel-jähriger gewaltsamer Derentation nochmahls zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, uns, als einer verlassenen Trost-losen Wittwen und Vormünderin, in dieser unser gerechten so oftmahls abgeurtheilten klaren Sachen um Gottes und der Barmherzigkeit willen beforderfam und behülflich zu seyn, damit wir vermähleinst zu dem unfrigen wieder gelangen, und vorangeregter eilff Kayserlicher Urtheile, vermittelt durchdringlichere Wege, würcklichen Genuß empfinden mögen. Datum Friedenwald den 20. Februarii Anno 1646.

LOUISA JULIANA,
Gräfin zu Sayn ic.

N. IV.